

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

An den Gesamtbundesrat
c/o Bundesrat Alain Berset
Vorsteher eidg. Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

27. April 2020

PRÄSENZUNTERRICHT UND ANPASSUNG DER COVID-19 VERORDNUNG 2

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH ist die grösste Standesorganisation der Lehrpersonen in der Schweiz. Wir wenden uns an den Gesamtbundesrat in seiner Funktion als Verordnungsgeber der COVID-19 Verordnung 2.

Das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-V. 2) soll gelockert werden. Betroffen sind in einem ersten Schritt ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen. Der LCH hat in seiner Medienmitteilung vom 21. April 2020 die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Grundsatz begrüsst, erwartet aber als Voraussetzung praxistaugliche Vorgaben für ein Schutzkonzept. Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) begrüsst Bundesvorgaben für ein schulisches Schutzkonzept, sagt aber gleichzeitig, mit der Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht gehe die Kompetenz über die Schulorganisation wieder an die Kantone zurück. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Bundes für ein schulisches Schutzkonzept muss geklärt sein.

Der LCH spricht sich dafür aus, dass die wesentlichen Grundprinzipien durch den Bund verbindlich vorgegeben werden. Das bedeutet, dass in der COVID-19 V. 2 gesagt werden muss, welche Vorgaben (des BAG) für die Kantone nicht bloss eine Empfehlung sind, sondern umgesetzt werden müssen, damit der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann.

Bereits heute ist, teils gestützt auf die politische Ausrichtung, klar erkennbar, dass grosse kantonale Unterschiede bei der Ausgestaltung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu erwarten sind. Die Auffassungen etwa zwischen der Westschweiz und der Ostschweiz liegen weit auseinander. COVID-19 ist aber kein regionales Problem. Es ist deshalb auf Bundesebene festzulegen, was für alle Kantone unabhängig von der lokalen Schulorganisation verbindlich gilt. Dafür braucht es in der COVID-19-V. 2 eine Norm, die bestimmt, welche Empfehlungen und Weisungen des BAG für die kantonalen und kommunalen Schulträger verbindlich sind und bei welchen es sich nur um effektive Empfehlungen handelt.

Fehlt es an dieser Norm, werden sich einige Kantone an die Empfehlungen halten, andere nicht. In den Kantonen werden weitere Delegationen weg von den Departementen hin zu den Schulträgern (Gemeinden) die Folge sein, was eine auch nur einigermaßen koordinierte Umsetzung der Vorgaben des BAG ausschliesst. Die Verantwortung für ein nationales Problem kann nicht den Schulleitungen überbunden werden.

Fehlt es an der Verbindlichkeit der wesentlichen «Empfehlungen», wird die Umsetzung des Schutzkonzepts ineffizient und ineffektiv. Kantone, Gemeinden, Schulträger und Lehrpersonen werden an tausenden von Schulstandorten Diskussionen über die Angemessenheit von gesundheitlichen Schutzmassnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrpersonen diskutieren. Und der Gesundheitsschutz der betroffenen Schüler und Schülerinnen, deren Eltern und der Lehrpersonen wird aufgeweicht.

Die bisherige Stärke der COVID-19 V. 2 waren die klaren Aussagen. An diesem Grundkonzept muss auch bei der Lockerung der Massnahmen festgehalten werden. Dafür braucht es bundesrechtliche Vorgaben. Die Diskussion der letzten Tage hat gezeigt, dass sich die Kantone nicht einmal über die Frage, ob die Maturitätsprüfungen durchgeführt werden müssen oder nicht, einigen konnten. Sie können sich vorstellen, was zu erwarten ist, wenn das Verbot von Präsenzunterricht aufgehoben wird, ohne dass gesagt wird, welche Regeln dabei zwingend einzuhalten sind und welche Bestandteile des Schutzkonzepts dem Belieben der lokalen Schulorganisation überlassen werden.

Verbessert sich die Situation weiter, kann das BAG das Schutzkonzept in den verbindlichen Punkten sofort anpassen und es gilt schweizweit unmittelbar die neue Regelung. Auch hier wäre ein anderes Vorgehen hochgradig ineffizient. Die Aussenwirkung darf dabei nicht unterschätzt werden. Wer nimmt Massnahmen im Rahmen der Covid-19 Verordnung noch ernst, wenn jeder Schulträger die Gesundheitsvorsorge anders interpretiert?

Im Schutzkonzept des BAG müssen die folgenden Punkte unmissverständlich und verbindlich geregelt sein: Hygienemassnahmen, Abstandsvorschriften, Risikogruppen, Gestaltung des Präsenzunterrichts in geschlossenen Räumen. Wir werden uns mit den Details direkt an das BAG mit einem separaten Schreiben wenden. Über die vorliegende Fragestellung kann aber nur der Bundesrat entscheiden.

Wir bitten Sie deshalb höflich, das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen (Art. 5 Abs. 1 COVID-19-V. 2) nicht aufzuheben ohne gleichzeitig in der Covid-19-V. 2 zu sagen, welche Punkte im Schutzkonzept des BAG für alle Kantone verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüssen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Dagmar Rösler
Zentralpräsidentin



Franziska Peterhans
Zentralsekretärin

Beilagen
Ihr Schreiben